

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Kommunistisches Manifest und Gewerkschaftsarbeit.

Eine Betrachtung zu einem Jubiläum.

II.

Die Bedeutung, die das kommunistische Manifest für die internationale Arbeiterschaft als bleibenden Wert besitzt, ist die scharfe und zutreffende Charakterisierung, die es dem Wesen und Entwicklungsgang der kapitalistischen Produktionsweise gegeben hat. Die Grundsätze und die Methode, zu der es anleitet, sind auch heute unantastbares Requisite sozialistischer, nationalökonomischer Wissenschaft. Der Satz freilich, den das Manifest als Folgerung aus den Zuständen, wie sie von der Entwicklung des Kapitalismus notwendigerweise begünstigt wurden, zieht, daß „der Arbeiter zum Pauper wird und immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herabsinkt“, hat in den letzten Jahrzehnten seine Richtigkeit eingebüßt und kann erfreulicherweise nicht mehr aufrechterhalten werden. Wir sagen „erfreulicherweise“, denn gerade in dem, was wir heute Gewerkschaftssozialismus nennen können, hat die sozialistische Theorie ihre wertvollste und fruchtbarste Weiterbildung erfahren.

Wir haben die soziologische Unterlage, die Bedingungen aufgezeigt, aus denen heraus das kommunistische Manifest seinen trostlosen Schluß gefolgert hat. „Zur Zeit, wo das kommunistische Manifest erschien“, sagt Kautsky im Vorwort zur siebten deutschen Ausgabe, „war noch das hervorstechendste Charakteristikum des Proletariats seine Degradation, das Sinken seines Lohnes, die Verlängerung seiner Arbeitszeit, sein physisches, oft auch moralisches und intellektuelles Verkommen, kurz, sein Elend. Ganz anders steht das Proletariat heute da. Wohl unterliegt es noch denselben Einwirkungen des Kapitals wie vor achtzig Jahren; wohl strebt das Kapital auch heute noch danach, die Löhne zu verkürzen, die Arbeitsstunden zu verlängern, den Arbeiter durch die Maschine, den arbeitenden Mann durch Weib und Kind zu verdrängen und das Proletariat auf diese Weise zu degradieren. Aber immer mächtiger wächst auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse. Immer stärker setzt der Widerstand des Proletariats ein, eine seiner Schichten nach der andern weiß die degradierenden Wirkungen des Kapitalismus zu überwinden.“

Zwei Tendenzen hat der kapitalistische Entwicklungsprozeß aus sich heraus hervorgerufen: die Tendenz eines immer größeren Druckes und einer stets steigenden Ausbeutung, die auch heute überall ungehemmt wirkt, wo der schrankenlose Kapitalismus sich selbst überlassen bleibt; und zugleich auch die Tendenz des mit wachsendem Druck stets zunehmenden Widerstandes der vereinten Arbeiterklasse, die der Selbsterhaltungstrieb zwingt, mit allen Mitteln der Kräfteanspannung zu reagieren.

Auf die Mechanik des ökonomischen Druckes der Ausbeutung, der Verarmung und Verelendung folgt die psychologische Reaktion der bewußten Tat, der Gegenwehr gegen alle die Lebensunterhaltung immer weiter herabsinkenden Tendenzen. Mit genialer Scharfblick zieht das kommunistische Manifest die äußerste Konsequenz aus den Wirkungen eines schrankenlosen, sich selbst überlassenen Kapitalismus und konnte solcherart mit der Perspektive, die es der Zukunft des Proletariats gesteckt hat, nur bei einem vollständig verwahrlosten und geistig stumpf gewordenen Pauper anlangen. Unter dem Gesichtspunkt, den der Kapitalismus in seiner ersten Entwicklungsphase offen gelassen hatte, war der Ausblick nur so und nicht anders denkbar.

Nichts anderes als die Tendenz aufzeigen, die der Kapitalismus notwendig hervorruft, hat das kommunistische Manifest aufzeigen wollen, und darin gerade liegt das große Verdienst; denn die Erkenntnis, die gleichzeitig daraus geschöpft werden konnte, hat die Arbeiterklasse zu ihren Abwehraktionen und zum Zusammenschluß in ihren Organisationen veranlaßt. Und daraus wuchs die Kraft und die Gegentendenz, die die Arbeiterklasse vor einer restlosen Degeneration bewahrt hat. Heute, nach achtzig Jahren, hat die Arbeiterklasse nach so viel Erfolgen, die sie wirtschaftlich und politisch aufzuweisen hat, keine Veranlassung, an ihren unaufhörlichen Niedergang zu glauben. Für sie ist in der mächtigen Gewerkschaftsbewegung, die sich als ein internationales Band über alle Erdteile erstreckt, jenes Bollwerk entstanden, in dem die Gewähr für einen unaufhaltbaren Aufstieg zur Kultur und menschlichen Gesittung gelegen ist. In der Heranbildung einer in ihrer Zahl übermächtigen Arbeiterklasse, die durch die Fortschritte des Kapitalismus erfolgt ist, erwuchs den rein ökonomischen Tendenzen des Kapitalismus die psychologische Gegentendenz, die ein unaufhaltbares Hinabsinken zum Pauperismus, eine Degeneration in Elend und Stumpfsein verhindert hat. Es hat einen gewissen historischen Wert, wenn man daran erinnert, daß etwa fünfzig Jahre nach dem kommunistischen Manifest in einem Bericht der deutschen Gewerkschaftskommission über die Verbesserungen, die für die Arbeiter in einem Jahre erreicht wurden, gesagt werden konnte:

Arbeitszeitverkürzung ohne Arbeitseinstellung für 255 534 Personen 928 804 Stunden pro Woche, durch Streik für 75 646 Personen 298 882 Stunden pro Woche. Lohnerhöhung: ohne Arbeitseinstellung für 491 878 Personen 852 384 M pro Woche, durch Streik für 154 253 Personen 359 606 M pro Woche. Korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen: ohne Arbeitseinstellung in 1625 Fällen für 230 247 Beteiligte, infolge Angriffsstreiks in 616 Fällen für 71 361 Beteiligte. Ein Stück Kulturdokument des modernen Gewerkschaftssozialismus liegt in einem Buche F. Bührers („Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865 bis 1890“), das bereits 1899 erschienen ist und in dem es, die erreichten Erfolge zusammenfassend, heißt:

„... Die Arbeitszeit ist um drei bis vier Stunden täglich verkürzt worden. Vor den Kämpfen der sechziger und siebziger Jahre dauerte die Arbeitszeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr, von 5 Uhr bis 7 Uhr, später von 6 Uhr bis 7 Uhr und nachdem von 6 bis 6 Uhr. Die 13- bis 14stündige Arbeitszeit ist durch den Rechnungsfundtag verdrängt. Die weiteren und zum Teile schon errichteten Stationen auf dem Wege zum Achtstundentag sind die 9½stündige und 9stündige Arbeitszeit. Die Löhne sind von ehemals 9 M und 12 M pro Woche auf 18 M und 24 M gestiegen, während in neuerer Zeit in einzelnen Gewerben bereits die Minimalgrenze auf 27 M, 30 M und 36 M hinaufgeschoben worden ist. Die Lebensmittelpreise haben zwar auch eine doppelte und mehrfache Erhöhung erfahren, aber ohne die gewerkschaftliche Bewegung wären die Löhne nicht erhöht worden. Für die Abschaffung von Kost und Logis beim Meister ist besonders in den sechziger Jahren mit guten und dauernden Erfolgen gekämpft und die Sonntagsarbeit ist durch die gewerkschaftlichen Aktionen so gut wie ganz beseitigt worden. Ein weiterer Gewinn liegt in der allmählichen Einführung und Anerkennung fester Lohn- und Arbeitsstarife unter Mitbestimmung der Arbeiter...“ usw.

Solche und ähnliche Belege für die Leistungen gewerkschaftlicher Tätigkeit lassen sich heute aus allen

Ländern und aus allen Berufen zu einer stattlichen Fülle vermehren und man könnte bereits heute eine Kulturgeschichte der modernen gewerkschaftlichen Kämpfe schreiben. Die Erfolge, die jede Gewerkschaft, besonders in Zeiten einer guten Konjunktur, dem Unternehmertum abringt, mögen immerhin bei dem Abflauen der Wirtschaftsperiode wieder durch den stärkeren Druck der Arbeitgeber verlorengehen. Allein mit dem regelmäßigen Wiederaufleben der regen Geschäftstätigkeit setzt der Kampf um den Anteil an dem Nutzen des Arbeitsertrages von neuem ein und die immer wieder eintretenden Erfolge, die den Gewerkschaften zuteil werden, führen nachweisbar auch zu weiteren Stärkungen und Festigungen der letzteren, so daß ein stufenmäßiges Emporklimmen der organisierten Massen stattfinden muß. Goldscheid sagt daher sehr richtig, daß sich die soziale Entwicklung gleichsam in einer Welle bewegt, „... welche die besondere Beschaffenheit hat, daß, wie sich auch Tal und Berg den einzelnen Wellen zueinander verhalten mögen, doch die Gipfelpunkte der späteren Wellen in der Regel ein höheres Niveau zeigen als die Gipfelpunkte der früheren Wellen. Diesen kontinuierlichen Wechsel von Verelendung und Melioration könnte man das Gesetz der soziologischen Wellen nennen...“ (Rud. Goldscheid: „Verelendungs- und Meliorationstheorie?“ Verlag der Sozialistischen Monatshefte, Berlin.) In den achtzig Jahren, die seit der Formulierung des kommunistischen Manifestes verlossen sind, hat die Arbeiterklasse gelernt, den Kampf um ihren Aufstieg zu führen, weil sie die kapitalistischen Gesetze klar erkannt hat, und weil ihr die Rüstkammer, aus dem sie ihre geistigen Waffen holen konnte, geöffnet worden war! Fr. L.

Die Pflicht zur Arbeitsannahme in der Arbeitslosenversicherung.

Durch die Schaffung der Arbeitslosenversicherung ist für die Versicherten, die die Anwartschaftszeit erfüllt haben, ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen begründet worden. Doch bestehen für den Bezug der Unterstützung stets drei Voraussetzungen, die in der Person des Arbeitslosen gegeben sein müssen. Und zwar wird verlangt, daß der Arbeitslose arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos ist. Für den Arbeitslosen, der auf normale Weise, das heißt also hauptsächlich infolge Arbeitsmangels seine Stellung verloren hat, ist die Bestimmung über die Arbeitswilligkeit die wichtigste. Denn aus dieser allgemeinen Voraussetzung ergeben sich für ihn während des Bezuges der Unterstützung verschiedene Verpflichtungen.

Erstens muß der unterstützte Arbeitslose bereit sein, ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Hier von ausgenommen ist jedoch nach herrschender Rechtsauffassung das Angebot einer Stellung im Ausland. Aber auch im Inland und auch im eigenen Wohnort braucht der Arbeitslose nicht jede beliebige Arbeit zu übernehmen, sondern das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung schränkt diese Verpflichtung des Arbeitslosen sehr weitgehend zu seinen Gunsten ein. So kann der Arbeitslose die Annahme der Arbeit ablehnen, wenn für sie nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird. Diese Bestimmung kommt sowohl dem Arbeitslosen selbst zugute, der nicht gezwungen wird, zu reduzierten Löhnen zu arbeiten, wie auch seinen in Arbeit befindlichen Kollegen, die auf diese Weise stärker gegen Lohnrückdrück geschützt sind. Es kommt hinzu, daß ein organisierter Arbeiter an einen tarifgebundenen Arbeitgeber überhaupt nur vermittelt werden darf, soweit die tariflichen Bedingungen eingehalten werden, so insbesondere die über die Arbeitszeit. Aber auch wenn kein Tarifvertrag besteht, kann der Arbeitslose die Vermittlung in einen Betrieb ablehnen, in dem gegen die gesetzlichen Schutzbestimmungen verstoßen wird, in dem die Arbeitszeitordnung nicht eingehalten wird.

Ferner braucht der Arbeitslose Arbeit, die durch Ausstand oder Aussperrung freigegeben ist, während der Dauer des Arbeitskampfes nicht zu übernehmen. Niemand kann also durch Drohung mit dem Unterstützungsentzug gezwungen werden, Streikbrecherdienste zu leisten. Die Ver-

pflchtung zur Annahme einer Arbeit besteht ferner nicht, wenn die bei dieser Arbeit gebotene Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, eine Zustimmung, die hauptsächlich für Landarbeiter und Hausgehilfen in Frage kommt. Besonders wesentlich für Vermittlungen nach auswärts ist die Bestimmung, wonach der Arbeitslose die Annahme einer Arbeit aus dem Grund verweigern kann, weil die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Bei Vermittlung nach auswärts muß also der angebotene Lohn so hoch sein, daß er auch zum Unterhalt der Angehörigen, ob sie mitüberföhrten oder nicht, ausreicht. Zwar können an zurückgelassene Angehörige die Familienzuschläge weitergezahlt werden, doch ist diese Zahlung keineswegs mit „hinreichender Sicherung“ ohne weiteres gleichzustellen.

Die wichtigste Einschränkung der Pflicht zur Arbeitsannahme besteht schließlich darin, daß der Arbeitslose nur solche Arbeit anzunehmen braucht, die ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen zugemutet werden kann. Hierdurch ist die wesentliche Neuerung geschaffen, daß der Arbeitslose eine berufswohnhafte Arbeit ablehnen kann. Allerdings ist das Recht zur Ablehnung auf die ersten 9 Wochen des Unterstüßungsbezuges begrenzt. Während dieser Zeit braucht also der gelehrte Arbeiter keine ungelernete Arbeit oder keine berufsfremde Arbeit anzunehmen. Durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Frist für einzelne Berufe oder Berufsgruppen verlängert werden. Aber selbst nach Ablauf dieser Frist kann der Arbeitslose die Annahme berufswohnhafter Arbeit dann noch ablehnen, wenn ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. So ist zum Beispiel ein Feinmechaniker oder sonstiger auf Fingerfertigkeit angewiesener Handwerker nicht verpflichtet, grobe Arbeiten, durch die seine Hände stark in Mitleidenchaft gezogen werden, zu übernehmen.

Für Angehörige von Gewerben, bei denen zu bestimmten Zeiten berufssübliche Arbeitslosigkeit eintritt, soll das Recht zur Ablehnung berufswohnhafter Arbeit jedoch nicht gelten. Hier entsteht die große Frage, was als berufssübliche Arbeitslosigkeit zu bezeichnen ist, oder welche Arbeitergruppen als Saisonarbeiter angesehen werden müssen. Hier wird man nicht nur vom Betrieb ausgehen dürfen oder von der einzelnen Branche, sondern man wird auch prüfen müssen, ob nicht die in Frage kommenden Arbeiter in den stillen Zeiten gewohnheitsgemäß in anderen Gewerben Unterkommen suchen, so daß bei ihnen mehrere Tätigkeiten als „berufsgewohnt“ anzusehen wären.

Außer der Pflicht zur Arbeitsannahme besteht für den unterstützten Arbeitslosen noch die Pflicht, sich einer Berufsumschulung oder Fortbildung zu unterziehen, durch die ihm die Aufnahme von Arbeit erleichtert wird. Es ist dies eine Bestimmung, die aufs engste mit dem Grundgedanken einer planmäßigen Arbeitsvermittlung verbunden ist. Eine solche Vermittlung kann sich nicht nur darauf beschränken, Arbeit nachzuweisen, sondern sie muß auch alles tun, um den Arbeitsuchenden für die Übernahme einer Arbeit instand zu setzen. Der Arbeitslose kann jedoch die Teilnahme an solchen Maßnahmen aus den gleichen Gründen ablehnen, aus denen er auch die Annahme angebotener Arbeit, wie oben geschildert, ablehnen kann, mit Ausnahme der Frage der Lohnzahlung, da eine solche bei Ausbildungsmaßnahmen im allgemeinen nicht stattfindet.

Eine Pflicht zur Annahme unbezahlter Arbeit als Gegenleistung für die Zahlung der Unterstüßung besteht für den erwachsenen Empfänger von Arbeitslosenunterstüßung nicht. Für ihn kommt vielmehr neben der Verpflichtung zur Annahme regulärer Arbeit nur die Verpflichtung zur Annahme von sogenannten Notstandsarbeiten in Frage, bei denen Lohnzahlung, wenn auch nicht unbedingt tarifliche, stattfindet. Dagegen dürfen zu sogenannter Pflichtarbeit nur jugendliche Arbeitslose unter 21 Jahren und Empfänger von Krisenunterstüßung, also Fürsorgeangehörige, herangezogen werden. Jedoch ist der Kreis der Pflichtarbeiten sehr eingegrenzt, da es sich nur um zufällige gemeinnützige und zumutbare Arbeiten handeln darf, durch die die Vermittlung in Arbeit nicht verzögert wird, und die keine Nachteile für das spätere Fortkommen bringen. Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen überhaupt nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden. Beschlüsse über die Durchführung der Pflichtarbeit faßt der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes nur mit Zweidrittelmehrheit, so daß also, da die öffentlichen Körperschaften hier nicht mitstimmen, die Beschlüsse nur mit Beteiligung von Arbeitnehmerstimmen wirksam werden können. Der Pflichtarbeiter ist für Mehraufwendung mit einem Satz zu entschädigen, der 50 % seiner Hauptunterstüßung und mit dieser zusammen die Entlohnung nicht übersteigen darf, die ihm bei gleicher Arbeitsdauer als Notstandsarbeiter zustünde. Die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters soll in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Schließlich sind noch zu erwähnen die Rechtsfolgen, die sich ergeben, wenn ein Arbeitsloser den oben geschilderten Verpflichtungen nicht nachkommt. Wer sich ohne einen der aufgezählten sogenannten berechtigten Gründe weigert, eine Arbeit anzunehmen, oder sich einer Berufsumschulung oder Fortbildung zu unterziehen, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstüßung, jedoch muß er vorher auf die Folgen einer Weigerung aufmerksam gemacht werden. Jugendlichen und Krisenunterstützten, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Pflichtarbeit zu verrichten, wird die Unterstüßung solange entzogen, bis sie sich zur Übernahme der Arbeit bereitfinden. Doch kann gegen jede anscheinend unberechtigte Entziehung der Unterstüßung binnen 14 Tagen Einspruch beim Spruchauschuß und darüber hinaus weitere Berufung an die Spruchkammer eingelegt werden. brbr.

Internationale Nachrichten.

Aus Dänemark. Karl From-Petersen, der langjährige Vorsitzende des Dansk Tomrer Forbundes ist, wie wir soeben erfahren, am 1. Dezember gestorben. Er erkrankte bereits während des Kongresses unseres dänischen Bruderverbandes im Juli dieses Jahres, doch lauteten die letzten Nachrichten, die wir kürzlich über

seinen Gesundheitszustand erhielten, durchaus günstig. Sein plötzlicher Tod ist die Folge einer schweren Operation.

Mit From-Petersen ist eine markante Persönlichkeit in der dänischen Zimmererbewegung dahingegangen. Er war Gründer des Verbandes und 37 Jahre dessen Vorsitzender. Auch der diesjährige Kongress wählte ihn erneut zum Verbandsvorsitzenden und erfüllte damit auch einen persönlichen Wunsch des Verstorbenen, nämlich den, nach abermals 3 Jahren, am nächsten Kongress, im Alter von 70 Jahren auf eine 40jährige Tätigkeit als Verbandsvorsitzender blicken zu können. Dieser Wunsch ist nicht mehr in Erfüllung gegangen.

Wie die Beziehungen unseres Verbandes zur dänischen Bruderorganisation, so waren auch unsere persönlichen Beziehungen zu From-Petersen überaus freundlich. From-Petersen war auch in unserem Verbands ein guter Bekannter und seit länger als 20 Jahren ein ständiger Gast auf unsern Verbandstagen. Nun hat der Tod seinem Wirken ein Ziel gesetzt. Wir werden seiner stets ehrend gedenken.

(B-1) **Großbritannien.** Der Maurerverband war vor drei Jahren aus der National Federation of Building Trades Operatives (N. F. B. T. O.) ausgetreten, wodurch auch die Mitgliedschaft in der Bauarbeiter-Internationale verlor. Als Grund für den Austritt wurde der wenig zufriedenstellende Ausgang des großen Bauarbeiterkampfes im Jahre 1924 angegeben. Auch der Umstand, daß es der N. F. B. T. O. nicht gelungen war, die Bezahlung der durch Witterungsunbill verlorengegangenen Arbeitszeit durchzusetzen, wurde ihr als Schwäche angekreidet. Die Maurer wollten beweisen, daß sie diese Angelegenheit allein besser erledigen können; gelungener ist ihnen dieser Beweis allerdings nicht. Der tatsächliche Grund für die Trennung der Maurer von den übrigen Bauarbeitern war die irrtümliche Meinung, daß der Maurerverband ohne „Ballast“ besser fahren werde. Bei den Lohnverhandlungen im vorigen Jahre zeigte sich, daß der alleinstehende Maurerverband ohne Mitwirkung der N. F. B. T. O., keine Lohnverhandlungen führen konnte und daß er auch keinen Einfluß auf das Nationale Lohnamt hatte. Das sowohl als auch die energische Haltung der N. F. B. T. O., und schließlich die Einsicht vieler Mitglieder des Maurerverbandes führten zu dem Beschluß, unter den Mitgliedern eine Urabstimmung über den Wiedereintritt in die N. F. B. T. O. und über die Wiederbeteiligung am Nationalen Lohnamt zu veranstalten. — Die Urabstimmung ist vorgenommen worden. Allerdings war die Beteiligung sehr knapp: von den etwa 45.000 Mitgliedern haben nur rund 13.000 gestimmt. Für den Wiedereintritt in die N. F. B. T. O. stimmten 8657, dagegen 4140 Mitglieder. Danach werden die Maurer in Zukunft wieder gemeinsam mit den übrigen Bauarbeitern für die Verbesserung der Lebenshaltung der gesamten Bauarbeiterschaft Großbritanniens eintreten. Wir freuen uns davon und hoffen, daß die Stukkateure, die aus den gleichen Gründen wie die Maurer die N. F. B. T. O. verließen, ebenfalls bald wieder den Weg zur Gemeinsamkeit finden werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Verbandskalender für 1928.

Trotzdem in Nummer 48 des „Zimmerer“ bekanntgegeben wurde, daß die Auflage des Verbandskalenders für 1928 vergriffen ist, laufen fortgesetzt Bestellungen ein. Wir sind nicht in der Lage, diese Bestellungen auszuführen, da eine Neuauflage nicht erfolgt. Wir ersuchen die Kassierer, dies zu beachten.

Warnung!

Der Zimmerer Hans Kramer, geboren am 27. Juni 1903 zu Lindenau, Kreis Landeshut, hat in Weißwasser und Jagnau verschiedene Schwindeleien verübt. Wir warnen deshalb die Kameraden vor Kramer, da er ebenfalls auch anderweitig versuchen wird, durch falsche Angaben sich Geld zu erswindeln. Falls einer unserer Kameraden die Adresse des Kramer in Erfahrung bringt, so ersuchen wir, diese an den Gauleiter, Kamerad Reinh. Köhler, Dresden, Rixenbergstraße 2, 2. Stock, Zimmer 27, einzusenden.

Plakate für Mitgliederversammlungen.

Zur Hebung des Besuches unserer Mitgliederversammlungen hat der Zentralvorstand kleine Plakate anfertigen lassen. Diese Plakate sollen vor Stattfinden jeder Mitgliederversammlung in allen Gebäuden angeheftet werden, um dadurch die Mitglieder auf die Versammlung aufmerksam zu machen. Zur Information der Zahlstellen-vorstände liegt den Novemberquittungen (Separatdruck Nr. 11) je ein Versammlungsplakat bei. Der Zentralvorstand ersucht, von diesen Plakaten ausgiebig Gebrauch zu machen. Bestellungen sind an die Gauleiter zu richten.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen den § 22 Absatz 3 der Satzungen wurden in Duisburg Wilhelm Schliffkowitz (Verb.-Nr. 8168) und Friedrich Lulei (103 680) und in Leipzig Emil Guntert (51 413) aus dem Verbands ausgeschlossen.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 8. (Provinz Sachsen-Anhalt.)

Das Gaubureau vom Gau 8, Provinz Sachsen-Anhalt, befindet sich in Magdeburg, Ratswagenplatz 3/4, 1. Stock. Alle Zuschriften sind an die neue Adresse zu richten.

Die Gauleitung.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperri ist der Brückenbau in Bug bei Bamberg und der Betrieb des Unternehmers Dirauff in Richtenfels am Main.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend. Unsere Zahlstellenversammlung wurde am 15. November im Gewerkschaftshaus abgehalten. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende der 12 im dritten Quartal verstorbenen Kameraden. Durch Erheben von den Plätzen ehren die Anwesenden die Toten. — Hierauf verliest der Vorsitzende eine Erklärung, in der die verleumdenden Beschuldigungen durch den früheren Verbandsratsvorsitzenden Hempel der Firma Held & Franke gegen unsere Kameraden Wagenknecht, Kasper, Krause, Nagler, Schröder und Insel als Ueberstundenschieber der Baustelle Stralauerplatz, als größten Schwindel zurückgewiesen werden. — Genosse Köhler erhielt das Wort zu einem Vortrag über das neue Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz. Nach eingehender Einleitung schilderte der Referent den Verwaltungsapparat der Arbeitsämter mit Sachauschuß und Spruchkammer sowie seine Befugnisse. Die besonders für unsern Beruf in Frage kommenden Paragraphen erklärte Redner eingehend, wie den § 94, wo die Entziehung der Unterstüßung bei Streiks und Aussperrung festgelegt ist. Weiter wird der § 95, der eine 26wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb eines Jahres zum Bezug der Unterstüßung verlangt, als schwere Härte für unsere Kameraden bezeichnet. Ebenso kritisierte der Redner das Fortbestehen der Pflichtarbeit bei Jugendlichen bis 21 Jahre und die Krisenfürsorge. Zu den in 11 Klassen eingeteilten Unterstüßungssätzen wird an Hand der Reichsstatistik vorgelesen, daß nur 34,7 % Arbeiter in Deutschland mehr als 30 M. in der Woche verdienen, so daß die Neuregelung im Durchschnitt eine Verschlechterung bedeutet. Auch der § 139, der die Neuverordnung der Notstandsarbeiter enthält, wurde eingehend erläutert. Danach haben alle Notstandsarbeiter in der Entlohnung und Verteidigung ihrer Rechte wie auch zur Wahl von Baudelegierten dieselben Rechtsansprüche wie jeder freie Arbeiter. Nur die Verordnung vom 30. April 1925 besetze noch. Nachdem Redner noch eingehend die Krisenfürsorge erläutert hatte, die ebenfalls nur für 26 Wochen gewährt wird und in den höheren Unterstüßungsstufen der Erwerbslosenfürsorge gegenüber herabgesetzt ist, schließt Genosse Köhler seinen eindrucksvollen Vortrag. Zur Abrechnung über das 3. Quartal, die jedem Kameraden gedruckt ausgehändigt war, wurden mehrere Anfragen gestellt, die der Kassierer, Kamerad Ihm, zur Zufriedenheit beantwortete. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer einstimmig Entlassung erteilt. Zum Quartalsbericht erklärte Kamerad Replschläger, daß der Lokalkassenbestand von 35 444,27 M. auf 43 930,75 M. und die Mitgliederzahl um 221 auf 54 0 gestiegen ist. Die in der Abrechnung aufgeführten Schuldner, wie Eggbrecht, Bezirk 21, Granzin, Bezirk 11, Puhowski, Bezirk 16, und A. Dertwig, Bezirk 17, müssen mit allem Nachdruck auf ihre Organisationschulden aufmerksam gemacht werden. — Hieran wurde mitgeteilt, daß der frühere Verbandskamerad Franz Loppuch, Lichterfelde, sich zum Sektionsleiter im „Kaiser-Verband“ (sogenannter Industrie-Verband) entwickelt hat. Dieser Zimmermann ist 1925 aus dem Zentralverband der Zimmerer ausgeschlossen, weil er als „Arbeitswilliger“ während des großen Streiks seinen Kameraden in den Rücken fiel. Für den „Kaiser-Verband“, der mit billigen Beiträgen Kameraden zu fangen sucht, sind das die richtigen „Helden“. Jeder Zimmerer müsse sich mit größtem Abscheu von solcher Splittorganisation fernhalten. — Zur Akkordfrage berichtet der Vorsitzende, daß nach Vorgehen der Kameraden bei den Firmen J. Franke und „Union“ die Lohnarbeit schriftlich festgelegt wurde. Er erklärt, daß jedem Kameraden zu dieser Bewegung die Unterstüßung der Organisation sicher sei. Die Arbeitslosen-ziffer ist ständig eine hohe; durchschnittlich waren im Juli 399, im August 471, im September 429 und im Oktober sogar schon 853 arbeitslose Zimmerer auf dem Nachweis gemeldet. Anschließend schilderte Redner die Abwägung der vom Tarifamt am 23. August zugesprochenen 6 % Lohnerhöhung auf 3 %. Kamerad Replschläger führte aus, daß nur der Reichstarifvertrag die Antwort darauf verbindend. Gleiche Freude über diese Tat herrschte beim Bauwerksbund und bei den Unternehmern; letztere hatten am selben Tage noch den Spruch des Haupttarifamts dem Tarifamtsvorsitzenden Dr. Riese ins Haus gesandt. — Auf das Verhalten der Unternehmer vor dem Haupttarifamt wurde von der Zahlstelle mit folgender schriftlichen Erklärung geantwortet: „Wir legen gegen den rüben Ton, der sich im Unternehmertreiben an das Haupttarifamt befindet, schärfste Verwahrung ein. — Dem Tarifamtsvorsitzenden wird darin vorgeworfen, daß die Begründung des Schiedsspruches in jeder Beziehung abwegig sei, ja, daß er von der Wirtschaft im Bauwerke keine Ahnung habe; auch enthalte die Begründung Gemeinheiten und sei objektiv unrichtig. Man muß sich, um diese unwahren Behauptungen und Entstellungen zu verstehen, um etwa 30 bis 35 Jahre zurückverlegen. Damals verlangte ein Syndikus, mit Namen Axel Bueck, im Auftrage der Unternehmerverbände, daß nicht nur die Behörden, sondern alle Männer, die amtlich oder ehrenamtlich als Unparteiische irgendwie tätig waren, daß sie nur im Sinne in bezug auf Arbeiterfragen zugunsten der Unternehmer zu entscheiden haben, gleichviel, ob sie dabei ihr Gewissen einmal oder hundertmal belassen. Damals verlangten das Axel Bueck und König Stumm als „Herren im Hause“, heute ist es in Berlin ein neuer Bueck, der glaubt, das genau so machen zu müssen; auch er droht, die Berliner Zimmerer auszuhungern. — Wir weisen diese Anpöbelungen gegenüber dem Tarifamt und den Zimmerern auf das allerentschiedenste zurück.“ — Von besonderer Bedeutung ist für alle Kameraden zum Abschluß des Bezirksstarifvertrages die endgültige Entscheidung des Tarifamtes vom 11. November 1927 über die Werkzeuglieferung und Höhenzulage, worin bestätigt wurde, daß die vom Bauwerksbund in keinem schon früher abgeschlossenen Bezirksstarifvertrag enthaltenen Bestimmungen für Zimmerer unberechtigt waren. Den Zimmerern sind nach wie vor: Stemmeisen, Zolllöcher, Bleifeder usw., wie seit 1920, zu liefern. Auch in der Höhenzulage wurde eine Verbesserung erzielt, indem endgültig von 25 bis 35 Meter 20 % Zuschlag und für je weitere 10 Meter 5 % mehr zu zahlen sind. Der schon seit mehreren Jahren bestehende Beschluß, vom 1. Dezember bis 31. Januar nur 7 Stunden täglich zu arbeiten, wurde erneut einstimmig gefaßt. Zur Chemnitzer Streikbewegung wird berichtet, daß die Kameraden am

11. November die Arbeit wieder aufnehmen. Weiter wurde auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, daß zur besseren Information und Agitation unter den Kameraden allmonatlich ein lokales Mitteilungsblatt herauszugeben ist. Die Abrechnung vom Stiftungsfest wurde anerkannt und beschlossen, im nächsten Jahre wieder ein Stiftungsfest abzuhalten. Dem Antrag, auch in diesem Jahre nach den Richtlinien des Vorjahres den Kranken, Erwerbslosen und Invaliden eine Weihnachtsunterstützung zu gewähren, wird zugestimmt. Im Anschluß daran ersucht der Vorsitzende um rege Beteiligung an der von der Jugendgruppe beschlossenen Museumsbesichtigung für den 27. November und 4. Dezember, unter Führung des Herrn Dr. Werner. Weiter wird das Wiederaufnahmegesuch des Zimmerers Wellniak (früher Wejrik 26) gegen 10 Stimmen befürwortet. Nach Hinweis, vom 1. Dezember ab die 7tägige Arbeitszeit zu beachten, schließt Kamerad Schill die gut besuchte Zahlstellenversammlung.

Liegnitz. Am 15. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung im Volkshaus statt. Kamerad Tinz erstattete Bericht über die letzte Ortsausschusssitzung. Es wurde über den Kassenabluß, die Unterstützung der Arbeiter-Samariterkolonne, die Bedeutung der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten und gewerkschaftliche Fragen verhandelt. Alsdann hielt Genosse Mülchen einen Vortrag über das „Arbeitslosenversicherungsgesetz“. Redner gab zunächst einen Überblick über die Verhältnisse in der Arbeitslosenfrage. Die vielen Mißstände haben dazu geführt, ein Gesetz zu schaffen, das die Rechtslage der Unterstutzungen sicherstellt. Alsdann sprach der Redner über die Bedeutung und Auswirkung des Gesetzes in bezug auf die Anwartschaft und die Höhe der Unterstützung, sowie über die Verkaufslieferung und gab praktische Beispiele hierfür an. Anschließend erläuterte Redner die Einreihung der Unterstützungsempfänger in die Krisenfürsorge, diese stellt ein Vorgehen für solche Unterstützungsempfänger dar, die die Anwartschaft im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht erfüllt haben. Er führte aus, daß für jeden Versicherten die Möglichkeit besteht, sich in Streitfragen an die Spruchkammer zu wenden. In der Diskussion wurden eine Reihe gestellter Fragen von dem Redner beantwortet. Der lehrreiche Vortrag wurde von der Versammlung mit Interesse aufgenommen. Der Vorsitzende verlas ein Schreiben des Zentralvorstandes, die Funktionärschulungskurse, sowie Lichtbildervorträge und Werbeveranstaltungen im Bezirk betreffend. Vom Vorstand wurden für den Weiterbildungskurs 5 Kameraden vorgeschlagen; durch Stimmzettelwahl wurden die Kameraden Schwenke und Deusch bestimmt. Der Obmann des Festauschusses gab das Programm für das 30jährige Verbandsjubiläum bekannt und nannte die Namen der Jubilare. Zur Unterstützung des Festkomitees wurden die Kameraden Methner, Schmidt, Gutscher, Pähle und Grundmann gewählt. Der Vorsitzende bat um zahlreiche Beteiligung der am 26. November im großen Volkshausaal stattfindenden Feier des 30jährigen Bestehens unserer Zahlstelle.

Mannheim. Am 30. Oktober fand unsere von den Delegierten aus 23 Bezirken besuchte Zahlstellenversammlung bei unserm Kameraden Emil Steidel in Frankenthal statt. Insgesamt waren 70 Kameraden und der Gauleiter anwesend. Zunächst machte der Vorsitzende bekannt, daß die nächsten Zahlstellenversammlungen wieder in Mannheim stattfinden sollen. Die Wanderversammlungen mußten unbedingt eingestellt werden. Weiter teilte er mit, daß 600 neue Verbandskalender für das Jahr 1928, ebenfalls auch Liederbücher bestellt seien. Es wäre notwendig, daß die Bestellungen frühzeitig angemeldet würden. Die Kontrolle der Mitgliedsbücher durch die Platz- und Baudelegierten müsse alle 4 Wochen, und zwar an jedem ersten Montag im Monat, vorgenommen werden. Den Kassenbericht vom 2. und 3. Quartal 1927 gab Kamerad Mandel. Anschließend hietan gab er noch den Kassenbericht vom Gau-Jugendtag. Die zentralen Einnahmen im 2. Quartal betrugen 17 062,68 M., die lokalen Einnahmen 10 181,58 M. Im 3. Quartal betrugen die zentralen Einnahmen 19 404,90 M., die lokalen Einnahmen 11 536,14 M. Lehteren stand eine Ausgabe von 7527,91 M. gegenüber, so daß ein Lokalkassenbestand von 4003,23 M. verbleibt. Der Mitgliederbestand beträgt am Ende des 3. Quartals 1450. Jeder Delegierte erhielt den Kassenbericht gedruckt vorgelegt. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Den Geschäftsbericht gab Kamerad Wörner. Was die Arbeitstätigkeit anbelangt, so ist in Mannheim in diesem Sommer eine Besserung eingetreten. Es wurden 200 Zimmerer mehr beschäftigt als im Jahre 1926. In Heidelberg und Ludwigshafen sei das nicht der Fall gewesen. In Weinheim war eine bessere Konjunktur zu verzeichnen, aber hier hatte man besonders mit den heftigen Kameraden fortwährend Differenzen. Ueber die Lehrlingsfrage wußte Kamerad Wörner zu berichten, daß die Unternehmer die der Unternehmerorganisation angehören, die Lehrlingslöhne bezahlen. Die unorganisierten Unternehmer sträuben sich, die Bezahlung durchzuführen. In Frankenthal zahlen die Unternehmer heute noch nicht die Lehrlingslöhne, trotzdem die Verbindlichkeit des Tarifvertrages für die Pfalz ab 10. September ausgesprochen wurde. Arbeitszeinsstellungen sind 3 vorgekommen, sie konnten aber durch Eingreifen der Zahlstellenleitung zugunsten der Beteiligten erledigt werden. Im weiteren mußten noch durch die Zahlstellenleitung verschiedene Mißstände auf den Baustellen beseitigt werden. Der Gau-Jugendtag war sehr gut besucht. Anwesend waren 264 Lehrlinge. Leider mußte Kamerad Wörner das Verhalten einiger Kameraden, die bestrebt waren, Unordnung in den Gau-Jugendtag zu bringen, kritisieren. Nach unsern statistischen Aufnahmen arbeiten im Zahlstellengebiet 45 Poliere (nicht organisiert 6), Gesellen 1165 (organisiert sind 1120), Lehrlinge 156 (organisiert 127). Zur Führung der Geschäfte waren 20 Verkaufskontrollen, 6 Vorstandssitzungen und 370 Platz- und Bauteilkontrollen nötig. Zum Schluß bedauert Kamerad Wörner noch, daß die Zimmerer nicht auf dem Damm sind, sonst könnte es nicht vorkommen, daß die Maurer bei der Bauhütte in der Woche 3 M. mehr erhalten als die Zimmerer. Eine Diskussion über die Tätigkeit fand nicht statt. Von einem Kameraden wurde angeführt, daß man die Zahlstellen Worms und Benzheim an unsere Zahlstelle anschließen müsse. Es gingen ein Dringlichkeitsantrag

und drei schriftliche Anträge ein. Der erste befragt, daß den reisenden Kameraden im Winter, vom Dezember bis 1. März, eine Lokalunterstützung zu gewähren sei. Dieser Antrag wurde der Verwaltung zur Beratung überlassen. Die drei schriftlichen Anträge wurden angenommen. Im Punkt „Verschiedenes“ wurden noch einige interne Angelegenheiten erledigt. Kamerad Wörner betonte noch, daß es dringende Aufgabe eines jeden Platzdelegierten sei, in den Betrieben, sowie auf den Baustellen jeden ersten Montag im Monat die Verbandsbücher einer Kontrolle zu unterziehen.

Potsdam. In der am 21. November abgehaltenen Mitgliederversammlung gab der Genosse Link von der Bau-berufsgenossenschaft einen Bericht über Unfallverhütungsvorschriften. Er stellte Vergleiche zwischen den Gefahren in der Industrie gegenüber denen im Baugewerbe; letztere seien bedeutend größer. Viele Bauunfälle seien jedoch auf Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen. Genosse Link sprach dann über die sanitären und hygienischen Gefahren der Bauarbeit und deren Schutz. Redner gab die Statistik über die in letzter Zeit vorgenommenen Bauteilkontrollen bekannt, die zu keinem besonders erfreulichen Ergebnis führten. Leider sei es bei der geringen Zahl der technischen Beamten nicht möglich, eine gründliche Kontrolle durchzuführen. Es sei jedoch nach vielen Mühen gelungen, auch Angestellte aus Arbeiterkreisen anzustellen. Redner wies alsdann auf die Rechte der Baudelegierten hin; diese mußten sich vor allen Dingen an die gegebenen Richtlinien halten. Leider mangelt es jedoch auch oft an der nötigen Selbsterziehung in der Arbeiterschaft. Oft genug lassen sich Arbeiter aus Furcht vor Entlassungen herbei, das größte Unglück für sich und ihre Mitmenschen herbeizuführen. Dieses ist zu vermeiden, wenn der richtige Instanzenweg eingehalten wird und rechtzeitige Meldung an die betreffende Organisation oder Berufsgenossenschaft erfolgt. Die technischen Beamten haben Anweisung, sich vor jeder Bauteilkontrolle mit den Baudelegierten in Verbindung zu setzen. Eine weitere Verantwortung zur Verhütung der Unfälle trägt auch der Polier auf den Bauten. Da besonders die Zahl der Todesopfer durch Unfälle zugenommen hat, wurde nochmals zur unbedingten Selbsterziehung eines jeden Bauarbeiters ermahnt. Es hat niemand nötig, seine Gesundheit und das Leben für das Unternehmertum zu opfern. Die Parole heißt: Nicht Unfallverschuldung, sondern Unfallverhütung. Anschließend hieran wurden noch einige gewerkschaftliche Angelegenheiten erledigt; auch lagen wieder Beschwerden in Lehrlingsfragen bei dem Unternehmer Hewardt vor. Für die Weihnachtsfeierung der Arbeiterwohlfahrt wurde ein Betrag von 60 M. bewilligt. Es wurde beschlossen, auch in diesem Jahre eine Weihnachtsfeier zu veranstalten. Die Feier findet am Sonntag, 18. Dezember, im Restaurant „Sofjäger“ statt. Die Meldungen der Bezirkskassierer über die Anzahl der an der Weihnachtsfeier teilnehmenden Kinder haben bis zum 3. Dezember zu erfolgen; spätere Meldungen können in diesem Jahr nicht berücksichtigt werden. Es wurde bekanntgegeben, daß die nächste Mitgliederversammlung am 19. Dezember in Nowawes, die Zahlabende vor Weihnachten in dem Bezirk Potsdam nicht Sonnabend, sondern Freitag, 23. und 30. Dezember, stattfinden.

Tilsit. In der Mitgliederversammlung verlas der Vorsitzende ein Schreiben des Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes über den Einheitslohn im Zimmergewerbe. Aus der Versammlung ging keine einheitliche Stellungnahme zu diesem Schreiben hervor. Kamerad Reichardt stellte den Antrag, daß alle Zimmerer als „Facharbeiter“ gelten sollen. Kamerad Vonnasch verlangt, daß alle Zimmergefellten den Gesellenbrief vorlegen sollen. Kamerad Schwedland beantragt, daß in Zukunft Zimmergefellten ohne Gesellenbrief in der Zahlstelle Tilsit nicht aufgenommen werden sollen. Kamerad Urbach fügt noch hinzu, daß auch bei einem Uebertritt der Gesellenbrief vorgelegt werden muß. Nach kurzer Aussprache wurde ein entsprechender Antrag einstimmig angenommen. Alsdann erstattete der Kamerad Prüß den Kartellbericht. Der Hauptpunkt behandelt die Wahl der Ausschußmitglieder zur Krankenkasse. Bei der letzten Aufstellung der Kandidaten zur Krankenkassenwahl hatte es einige Unstimmigkeiten gegeben. Das Kartell verlangt von den einzelnen Gewerkschaften eine Durchsicht der Verbandsbücher; dieses soll im Beisein des ersten Vorsitzenden und des Revisors geschehen. Die Versammlung wurde alsdann auf den zweiten Sonntag im Monat Dezember vertagt.

Baugewerbliches.

Wie die Unternehmer im Baugewerbe für Nachwuchs an Facharbeitern sorgen. Am 1. November wurde in Merseburg ein Rundschreiben, betreffend Vnderung der Lehrverträge, an die Eltern und Vormünder der Lehrlinge verandt, das folgenden Wortlaut hatte: „An den Vater — Mütter — Vormund unserer Lehrlinge. Laut Beschluß der Vorstandsmittgliederversammlung der Innung der Baugewerke des Kreises Merseburg vom 19. September 1927 und der Innungsverammlung vom 26. Oktober 1927 sind die bis jetzt gültig gewesen und am 30. September 1927 gekündigten Lehrverträge wie folgt abgeändert worden:

§ 1. Das Einschreibegeld beträgt für die Michaelis 1925 und später eintretenden Lehrlinge 10 M.

§ 2. Die Lehrzeit ist für alle Lehrlinge auf 4 Jahre festgelegt.

Wird die Lehrzeit durch den Lehrling durch Krankheit oder andere Gründe insgesamt auf länger als 20 Wochen unterbrochen, so verlängert sich die Dauer der Lehrzeit um die gleiche Zeit, doch darf die Vertragsdauer auf keinen Fall 5 Jahre übersteigen. Die ersten 8 Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit usw. (gilt nur für die Michaelis 1925 und später eintretenden Lehrlinge).

§ 3. Das vom Vater — Mutter — Vormund zu zahlende Lehrgeld beträgt im ersten Jahre 50 M., im zweiten Jahre 100 M., im dritten Jahre 200 M. und im vierten Jahre 300 M. und wird dem Lehrling in wöchentlichen Raten abgezogen.

§ 3a. Der Lehrherr zahlt den Lehrlingen laut Tarifvertrag einen wöchentlich zahlbaren Lohn für die geleisteten Arbeitsstunden im ersten Jahr 10 %, im zweiten Jahr 20 %, im dritten Jahr 35 %, im vierten Jahr 45 % des jeweiligen

Gesellenlohnes.

§ 13. Bei Lösung des Lehrvertrages durch den Lehrherrn sowie Kündigung desselben durch den Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter beträgt die dem Lehrherrn zu zahlende Entschädigung im ersten Jahre 50 M., im zweiten Jahre 100 M., im dritten Jahre 200 M. und im vierten Jahre 300 M.

§ 14. Das Losspiegeld beträgt 20 M.

Wir laden den Vater — die Mutter — den Vormund sowie die Lehrlinge auf Sonntag, 13. dieses Monats, vormittags 11 Uhr, zur Unterschrift des Abänderungsbeschlusses nach unserm Bureau, Merseburg, Eisenbahnstraße Nr. 3, ganz ergebenst ein. Ihr Erscheinen ist nicht erforderlich, wenn sie dieses Schreiben, mit ihrer Unterschrift versehen, zurückschicken.“

Aus diesem Rundschreiben ist zu ersehen, daß die Unternehmer in Merseburg mit allen Mitteln versuchen wollen, den Lehrlingen die ihnen durch Tarifvertrag zugesicherten Löhne, durch Festsetzung ungeheurer hoher Lehrgelder wieder abzugewinnen. Das genügt ihnen aber noch nicht, sie haben auch noch ein viertes Lehrjahr neu eingeführt, um dem Lehrling im vierten Jahre den ihm zustehenden Junggefelltenlohn zu entziehen. Wie sich die Unternehmer durch ihr Vorgehen an den Lehrlingen bereichern wollen, ist ersichtlich, wenn man den Fall einmal rechnerisch betrachtet. Im ersten Lehrjahr würde der Lehrling 11 ½ Stundenlohn erhalten. Das ergibt bei 300 Arbeitstagen einen Jahresverdienst von 254 M. Dafür soll sich der Lehrling ernähren, kleiden und auch noch die notwendigen Werkzeuge beschaffen. Der Betrag ist aber den Unternehmern noch zu hoch, sie ziehen ihm deshalb 50 M. Lehrgeld ab. Im zweiten Lehrjahr würde der Stundenlohn 21 ½ betragen, der Jahresverdienst also 504 M. ausmachen; davon fordert der Unternehmer 100 M. Rückzahlung. Im dritten Jahre werden dem Lehrling 37 ½ Stundenlohn gezahlt. Das Jahreseinkommen würde 888 M. betragen; von dieser Summe muß der Lehrling 200 M. Lehrgeld entrichten. Im vierten Jahre käme nach den allen Verträgen der Junggefelltenlohn mit 85 ½ pro Stunde in Frage. Der Jungkammerad hätte 2040 M. zu erhalten. Der Unternehmer zahlt aber nur 43 ½ Stundenlohn, also den Betrag von 1152 M.; davon muß der Lehrling noch 300 M. Lehrgeld zurückzahlen. Der Unternehmer verdient also durch die Einführung des vierten Lehrjahres an jedem Lehrling 1188 M. Aus diesen Darlegungen ist ersichtlich, wie rücksichtslos das Unternehmertum vorgeht, um der Arbeiterschaft das durch ihre gewerkschaftliche Kraft Errungene wieder zu nehmen. Die Eltern der Lehrlinge haben nicht nötig, die einmal abgeschlossenen Lehrverträge abzuändern, und bei Abschluß von neuen Verträgen sollte man sich auf jeden Fall erst mit der zuständigen Arbeiterorganisation in Verbindung setzen. Das Vorgehen der Baugewerksinnung in Merseburg läßt jedenfalls erkennen, wie man den Nachwuchs an Facharbeitern für das Baugewerbe fördert; denn alle Eltern werden sich wohl überlegen, ihren Sohn das Zimmerhandwerk erlernen zu lassen, wenn 650 M. Lehrgeld bei vierjähriger Lehrzeit zu zahlen sind.

Berufliche Weiterbildung der Berliner Zimmerer. Strebsame Zimmerer haben Gelegenheit, in der Bauschule in Berlin, Neanderstraße 3, einer Abteilung der Technischen Privatschule von Regierungsbaumeister Dr. Werner, zum Zimmerpolier sowie zum Zimmermeister in kürzester Zeit sicher herangebildet zu werden. Die Schule besteht aus einer Tagesschule und einer Abendschule. Man verlange Prospekte, die kostenlos durch das Sekretariat: Berlin, Neanderstraße 3, zugesandt werden. — Neuer Kursus beginnt am 20. Dezember 1927.

Baugenossenschafts-Verbandsdag und Dewog-Tagung in Hamburg. Am 10. und 11. Dezember findet in Hamburg der Verbandstag des Revisionsverbandes der Gemeinnützigen Baugenossenschaften e. V., Dewog-Revisionsvereinigung, und eine große öffentliche Dewog-Tagung statt. Wir dürfen wohl voraussetzen, daß unsern Lesern die Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge-A.G. für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin, als freigewerkschaftliche Zentralstelle für den Kleinwohnungsbau, bekannt ist. Der Revisionsverband umfaßt die aus den Kreisen der Arbeiter und Angestellten gegründeten gemeinnützigen Baugenossenschaften und erstreckt sein Tätigkeitsgebiet über das ganze Reich. Dieser Tagung kommt deshalb für die Kreise der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer erhöhtes Interesse zu, angesichts der großen Bedeutung der Wohnungsfrage in Deutschland. Auf der Tagesordnung steht neben Verhandlungen über organisatorische Fragen vor allem eine große öffentliche Kundgebung, in der Genosse Architekt A. Klement, Hamburg, einen Vortrag mit Lichtbildern über die norddeutschen Kleinwohnungsbauten hält. Am Nachmittag des 11. Dezembers schließt sich dann eine gemeinsame Besichtigung der Hamburger, Wandsbeker und Altonaer Siedlungsbauten an.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Hermann Silberschmidt †. Sonnabend, 3. Dezember, ist Hermann Silberschmidt, Berlin, Vorstandsmitglied des Deutschen Baugewerksbundes, plötzlich verstorben. Schon zu Anfang der Woche hatte er einen leichten Schlaganfall erlitten, der aber zu ernststen Befürchtungen nicht Anlaß gab. Sonnabend wiederholte sich der Anfall, diesmal aber sehr viel schwerer; er endete mit dem Tod.

Mit Hermann Silberschmidt ist einer der Ältesten in der Deutschen Bauarbeiterbewegung gestorben; sie hat ihm Vieles zu verdanken. Aber nicht nur der Bauarbeiterbewegung hat Hermann Silberschmidt seine Kräfte zur Verfügung gestellt, auch in der Gewerkschaftsbewegung allgemein wie auch in der politischen Arbeiterbewegung hat er stets seinen Mann gestanden; er war Vorstandsmitglied des ADGB und gehörte außerdem seit langen Jahren dem Reichstag als Mitglied an. Hier hat er vornehmlich auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens gewirkt, nicht minder aber auch in Fragen des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung usw. Hermann Silberschmidts Tod bedeutet nicht nur für die deutsche Bauarbeiterbewegung, sondern für die gesamte deutsche Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung einen schweren Verlust. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Sozialpolitisches.

Der Verbrauch von Lebens- und Genussmitteln 1926 bleibt weit unter dem Friedensverbrauch. — Im jüngst erschienenen statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927 finden wir die Verbrauchsziffern einer großen Anzahl von Rohstoffen und Bedarfsartikeln. In bezug auf den Verbrauch von Lebens- und Genussmitteln zeigt sich auf der ganzen Linie, daß die Kopfquote des Vorkriegsverbrauchs im Jahre 1926 noch nicht erreicht worden ist. Im Erntejahr 1925/26 ist zwar der Verbrauch von Getreide und Kartoffeln gegenüber 1924/25 nicht unerheblich gestiegen, er blieb jedoch hinter dem Vorkriegsstand noch weit zurück. Einem Vorkriegsverbrauch für Roggen von 153,1 Kilo stand ein Verbrauch im Erntejahr 1925/26 von nur 114,5 Kilo gegenüber. Bei Weizen sind die entsprechenden Ziffern für 1913/14 und 1925/26 95,8 und 73,7 Kilo, bei Gerste 108 Kilo und 57,5 Kilo, bei Hafer 128,3 und 85,9, bei Kartoffeln 700,2 und 581,9 Kilo. Einem Fleischverbrauch von 52 Kilo pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1913 standen 1925 47,42, 1926 47,92 Kilo gegenüber. Hier zeigt sich selbst gegenüber 1925 keine erhebliche Steigerung. Der Bierverbrauch pro Kopf betrug 1913 102,3 Liter, 1925 75,4, 1926 76,3 Liter. Der Kaffeeverbrauch, der zwar gegenüber 1925 beträchtlich stieg, blieb mit 1,66 Kilo pro Kopf hinter dem Vorkriegsverbrauch von 2,44 erheblich zurück. Auch der Verbrauch von Heringen und ausländischen Gewürzen ist niedriger als vor dem Kriege. Die Genussmittel, deren Verbrauch sich gegenüber der Vorkriegszeit gehoben hat, sind zum Teil Gegenstände des Luxuskonsums, wie Süßfrüchte. Auch der Verbrauch von Kakaobohnen hat sich erheblich erhöht, was dem Entstehen einer großen deutschen Schokoladenindustrie zuzuschreiben ist. Unter den Genussmitteln des Massenkonsums hat der Zuckerverbrauch den Vorkriegsstand überschritten, eine Folge der Preisentwicklung der letzten Jahre, die infolge großer Steigerung der Weltproduktion zu einer erheblichen Preissenkung führte.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Freiwillige Beitragsleistung in der Invalidenversicherung. Zu einer Anzahl Zweifelsfragen, die erwachsen waren aus der mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen Bestimmung, nach der zur freiwilligen Invalidenversicherung Beiträge der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse 2 zu entrichten sind, hat das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 1. Oktober dieses Jahres (II 622/27) Stellung genommen, nachdem es bereits in einer früheren Entscheidung sich gegen die von den Vorinstanzen vertretene Auffassung gewandt hatte, es könne ein freiwillig Weiterversicherter zur Nachzahlung auf zu niedrige Beiträge gezwungen werden.

Zweifel bestanden zunächst darüber, ob eine Berichtigung zu niedrig geleisteter Beiträge auch nach Ablauf der einjährigen Frist des § 1443 RVO. (freiwillige Beiträge dürfen nach § 1443 für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden) vorgenommen werden könne. Streift war weiter, ob solche Berichtigung noch vorgenommen werden dürfe nach Eintritt des „Versicherungsfalles“. Zweifelhaft war insbesondere auch, ob der Wert der in einer zu niedrigen Lohnklasse entrichteten freiwilligen Beiträge zur „Berichtigung“ anderer Beitragsmarken zu niedrigeren Lohnklassen verwendet werden könnten, etwa in dem Sinne, daß beispielsweise mit 40 zu niedrigen Beiträgen doch der Wert für mindestens 20 der nach dem jeweiligen Einkommen zu leisten gewesenen Beiträge als rechtswirksam gedeckt angesehen werden könne. Alle diese Zweifelsfragen hat nun das Reichsversicherungsamt in einem den Versicherten günstigen Sinne entschieden. Dagegen hat es ausgesprochen, daß der Anspruch des Versicherten auf Erstattung der zu niedrig entrichteten Beiträge und damit auch auf die Anrechnung auf andere Beiträge innerhalb der kurzen Verjährungsfrist (6 Monate) des § 29 RVO. geltend zu machen sei.

Bei der großen Wichtigkeit der neuen Entscheidung für weite Kreise der Versicherten sei sie hier ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben:

In der Sache handelte es sich um folgendes: Ein Versicherter hatte in seiner Quittungskarte 20 vom 1. August 1925 ab noch 43 Marken nach Klasse 4 und 4 Ergänzungsmarken zu je 10 „S“ verwendet; er hatte aber nach seinem Einkommen Beitragsmarken nach Klasse 6 zu entrichten gehabt. Der Versicherte verlangte nun von der Landesversicherungsanstalt die Umwandlung der 43 Marken der Klasse 4 und die 4 Ergänzungsmarken ihrem Geldwert entsprechend in 31 Marken der Klasse 6. Die LVA. lehnte das Ansinnen des Versicherten als unzulässig ab. Das Reichsversicherungsamt, an das die Sache vom Oberversicherungsamt zur grundsätzlichen Entscheidung abgegeben wurde, begründet nun seinen entgegengesetzten Standpunkt wie folgt:

„Mit dem Versicherungsamt ist davon auszugehen, daß die von Sch. seit dem 1. August 1925 verwendeten Marken der Lohnklasse 4 zunächst keine voll wirksamen Beiträge darstellen, da sie nicht, wie in § 1440 RVO. vorgeschrieben, in der dem Einkommen entsprechenden Lohnklasse entrichtet sind. Beiträge in einer zu niedrigen Lohnklasse sind aber immerhin bedingt rechtswirksam (zu vergl. Rev. F. 1255, A. N. 1906 S. 287). Sie können... mit der Folge voller Rechtswirksamkeit berichtigt werden. Bei der nachträglichen Berichtigung der zu niedrigen Beiträge ist der Versicherte nicht an die Frist des § 1443 RVO. gebunden. Denn schon durch die Verwendung von irgendwelchen, auch zu niedrigen freiwilligen Beiträgen ist das Band der freiwilligen Versicherung geschlossen... § 1443 RVO. setzt eine Frist nur für freiwillige Beiträge an sich, aber nicht für die Ergänzung zu niedrigeren Beiträgen... Hierfür ist keine zeitliche Grenze vorgeschrieben. Sie können jederzeit nachgebracht werden, selbst nach Eintritt der In-

validität. Diese Möglichkeit besteht sogar noch während des Rentenverfahrens... Keiner Erörterung bedarf es für den vorliegenden Fall, ob die Berichtigung auch dann noch zulässig ist, wenn in einem besonderen Verfahren — 1459 RVO. — die Marken rechtskräftig als unzureichend festgestellt sind und der Versicherte gleichwohl nicht innerhalb einer angemessenen Frist ihre Ergänzung bewirkt hat.

Es hängt also regelmäßig von der Entschliessung des Versicherten ab, ob und in welchem Umfang eine Berichtigung der in der zu niedrigen Lohnklasse entrichteten Beiträge vorgenommen werden soll. Lehnt er eine Berichtigung ab, so kann er die in der zu niedrigen Lohnklasse entrichteten Beiträge von der Landesversicherungsanstalt innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zurückverlangen, in dem sie entrichtet worden sind. Nur die kurze Verjährungsfrist des § 29 Absatz 2 RVO. greift Platz, nicht dagegen die Verjährungsfrist des § 1446 Absatz 2 RVO. Im vorliegenden Falle ist demnach der Anspruch auf Erstattung der vom Versicherten vom 1. August bis zum 31. Dezember 1925 geleisteten Beiträge am 1. Juli 1926 verjährt... Dagegen ist der Anspruch des Versicherten auf Erstattung der nach dem 1. Januar 1926 verwendeten Beiträge nicht verjährt. Der Versicherte hat also eine Forderung in dieser Höhe an die Landesversicherungsanstalt. Er braucht sich aber den Betrag nicht bar auszahlen zu lassen, sondern kann ihn zur Deckung des Wertunterschieds zwischen den von ihm seit dem 1. August 1925 verwendeten Marken der Lohnklasse 4 und solchen der Lohnklasse 6 bestimmen. Wollte man dem Versicherten diese Möglichkeit absprechen, so würde das eine unverständliche Förmlichkeit und Umständlichkeit zur Folge haben. Man würde ihn zwingen, den Betrag zunächst von der Landesversicherungsanstalt sich auszahlen zu lassen, um ihn alsbald wieder an sie zurückzahlen... Die Beiträge, die der Versicherte seit dem 1. Januar 1926 gezahlt hat und die er von der Landesversicherungsanstalt zurückverlangen könnte, können also ihrem Geldwert nach zur Auffüllung der seit dem 1. August 1925 entrichteten minderwertigen Beiträge verwendet werden. Will der Versicherte über die Zahl der dadurch aufgewerteten Marken hinaus noch eine größere Anzahl der minderwertigen Beiträge zu vollwertigen machen, so muß er für diese den Unterschiedsbetrag zwischen den Beiträgen der Lohnklasse 4 und der Lohnklasse 6 bar nachzahlen.“

Das für die freiwillig Weiterversicherten besonders günstige in der Stellungnahme des RVO. liegt darin, daß eine Berichtigung zu niedrig entrichteter Beiträge jederzeit, so auch noch während des Rentenverfahrens, vorgenommen werden kann. Allerdings ist nicht zweifelsfrei, ob auch bei Tod des Versicherten von den Hinterbliebenen noch eine Berichtigung zu niedrigeren Beiträgen zulässig ist. Denn das Reichsversicherungsamt spricht in den Gründen seiner Entscheidung nur von dem „Eintritt der Invalidität“.

Offen gelassen hat das Reichsversicherungsamt ausdrücklich auch die Frage, ob die Berichtigung dann noch zulässig ist, wenn vorher bei einem Streit zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsträger über die Beitragsleistung vom Versicherungsamt beziehungsweise Oberversicherungsamt die Unzulänglichkeit der Beitragsleistung festgestellt ist und der Versicherte unterlassen hat, die Ergänzung in einer angemessenen Frist zu bewirken. In solchem Falle tut deshalb der Versicherte gut, die Berichtigung der als zu niedrig erachteten Beiträge unverzüglich nach der rechtskräftigen Feststellung vorzunehmen.

Ärzte und Krankenkassen.

Zu den schwierigsten Problemen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gehört unstreitig die Arztfrage. Leider ist schon seit Bestehen der Krankenversicherung das Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen kein sehr gutes gewesen. Die Kassen brauchen unbedingt die Ärzte zur Versorgung der Kassenmitglieder. Dies wissen die Ärzte ganz genau und versuchen mit allen Mitteln, aus dieser Konkurrenzlosigkeit ihre Vorteile zu ziehen. Da dank der vortrefflichen Organisation der Ärzte die Kassen so gut wie machtlos sind, hat sich die Geseßgebung dieser Frage annehmen müssen. Es ist heute Tatsache, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis der Ärzte zu den Kassen umfangreicher und viel unübersichtlicher sind, als das ganze Versicherungs-gesetz selbst. Die Arztfrage ist heute zu einer Spezialwissenschaft innerhalb der Krankenversicherung geworden. Mit dieser Frage auch einmal an eine breitere Öffentlichkeit zu gehen, hat seinen Grund darin, daß die Ärzte vielfach den Kassenmitgliedern gegenüber über die schlechte Bezahlung durch die Kassen klagen. Auf diese Weise erreichen sie oft, daß die Kassenmitglieder in dieser Beziehung gegen die Kassen eingenommen werden und auf Seiten der Ärzte stehen. Wie liegen denn die Dinge nun in Wirklichkeit? Die Ausgaben der Kassen für die ärztliche Behandlung sind wie keine andern Ausgabenposten in die Höhe geschwellt. Es gibt Krankenkassen, die nicht weniger als 25 % ihrer gesamten Einnahme an die Ärzte abführen müssen. Während im Jahre 1914 auf ein Krankenkassenmitglied 6,48 M. Ausgaben für Arztkosten kamen, betrug die gleiche Zahl für das Jahr 1924 ungefähr das Doppelte, nämlich 12,12 M. Die Arztkosten sind aber in diesem Jahr durch eine Erhöhung der Gebührensätze weiter um zirka ein Fünftel gestiegen. Die Einnahmen der Kassenärzte sind alles andere als gering. Hierfür ein kleines Beispiel: In Württemberg hatten im Jahre 1926 ohne Weggeld zwei Kassenärzte ein Einkommen von über 40 000 M., 5 über 30 000 M., 61 über 20 000 M., 103 über 15 000 M., 109 über 12 000 M., 111 über 10 000 M. und 834 unter 10 000 M. Diese Zahlen zeigen, daß die Bezahlung der Kassenärzte nicht gerade niedrig ist. Sie zeigen aber noch etwas anderes: nämlich die ungerechte Verteilung der Einnahmen. Während einige Ärzte ein ungeheures Einkommen haben, muß sich die große Masse der Ärzte

immerhin bescheiden. Dies liegt nun aber nicht an den Krankenkassen, sondern an den Ärzten selbst. Es steht zweifellos fest, daß die Zahl der Kassenärzte zu groß ist. Es gibt viel mehr Ärzte als die Krankenversicherung gebrauchen kann. Die Ärzte verlangen nun, daß allen diesen überflüssigen Ärzten durch die Krankenkassen ihr Lebensunterhalt sichergestellt wird. Nach einer amtlichen Statistik sind in Deutschland etwa 29 000 bis 30 000 Ärzte zur Kassenpraxis zugelassen. Nach den Mitgliederzahlen der Kassen genügen jedoch 17 000 bis 18 000 Ärzte vollkommen. Die 11 000 Ärzte, die also über das Bedürfnis hinaus vorhanden sind, müssen von den Kassen und damit von den Kassenmitgliedern mit durchgeschleppt und ernährt werden. Außer diesen zugelassenen Ärzten warten noch rund 11 000 Studenten und junge Ärzte auf die Zulassung zur Kassenpraxis. Alle Warnungen vor dem Medizinstudium nützen nichts. Der Beruf als Kassenarzt wird eben immer als ein einträglicher angesehen. Die Kassenmitglieder wissen nun, daß nicht die Kasse die Schuld daran trägt, wenn hier und da ein Arzt ausnahmsweise einmal kein großes Einkommen hat. Die Schuld liegt daran, daß zuviel Ärzte auf die Kassenpraxis angewiesen sind und von ihr leben wollen. Man kann auch unmöglich verlangen, daß die Kassenmitglieder häufiger als bisher krank werden, nur um den Ärzten eine standesgemäße Einnahme zu sichern.

K1—s.

Veranstaltungsanzeiger.

Dienstag, den 13. Dezember:

Elmshorn: Abends 8 Uhr bei Tiede in der Herberge.
Gotha: Nach Feierabend im Volkshaus „Zum Mohren“.
Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus (Lichtsaal).

Mittwoch, den 14. Dezember:

Essen, Bezirk Dorsten: Abends 7 Uhr bei Steinhauer, an der Lippe.

Donnerstag, den 15. Dezember:

Glogau: Nach Feierabend im Gasthaus „Eifel Friedrich“.
Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Freitag, den 16. Dezember:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Zahlabend im Lokal „Weiterer Blick“ in Leuna.

Sonntag, den 17. Dezember:

Bülow: Abends 7 Uhr im Verbandslokal bei Klingbeil.
Emden: Abends 8 Uhr bei van Dyken, Neuer Markt.
Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Essener Straße.
Hagen i. W.: Abends 8 Uhr bei Franz Hohmann, Ecke Kölner und Elberfelder Straße.
Ortelsburg: Abends 6½ Uhr bei Heidach, Am Markt.
Rendsburg: Abends 7 Uhr in Wendts Gasthaus, Obereiderstr. 1.
Schleswig: Abends 8 Uhr bei Heinrich Harder, „Deutsche Eiche“, Stadtweg 38.

Sonntag, den 18. Dezember:

Berlinchen: Nachmittags 3 Uhr bei Habermann, „Neues Schützenhaus“.
Essen, Bezirk Kray: Vormittags 10 Uhr in der Kantine, Friedendorfer Straße 83.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 17. Oktober starb unser Mitglied, der Kamerad **Karl Krüger** (Bezirk 17) im Alter von 70 Jahren an Altersschwäche. — Am 19. November starb unser Mitglied, der Kamerad **Wilhelm Kirchherr** (Bezirk 12) im Alter von 64 Jahren an Gallensteinleiden. — Am 24. November starb unser Mitglied, der Kamerad **Wihl. Sparberg** (Bezirk 9) im Alter von 72 Jahren an Lungenentzündung. — Am 27. November starb der Kamerad **Georg Janik** (Bezirk 45) im Alter von 22 Jahren an den Folgen eines Unglücksfalles.
Halle a. d. S. Am 30. November starb an der Grippe im Krankenhaus Bitterfeld unser Mitglied **Otto Eckstein** im Alter von 21 Jahren.
Hannover. Am 26. November starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Gust. Hühne** im 64. Lebensjahre an Bruchoperation.
Köln. Am 18. Oktober starb unser Kamerad **Karl Peter** aus Niederaußem im Alter von 25 Jahren an den Folgen eines Radunfalls.
Rostock. Am 22. November starb unser Kamerad **Friedrich Meier** im Alter von 32 Jahren an Lungen-schlag infolge eines Unglücksfalles.
Ehre ihrem Andenken

Zahlstelle Bergen auf Rügen.

Am Sonntag, 18. Dezember, nachmittags 2 Uhr, findet im Gasthaus „Zur Traube“ unsere

Außerordentl. Mitgliederversammlung

statt. [3,50 M] Der Vorstand.

Zahlstelle Braunschweig.

Am Sonntag, 18. Dezember, vormittags 10 Uhr, findet im Rest. „Stadt Helmstedt“, Schöppensiedter Straße, unsere

Generalversammlung

statt mit der Tagesordnung: Vorstandswahlen. Es ist Pflicht eines jeden Kameraden, in dieser Versammlung unbedingt zu erscheinen. [4,50 M] Der Vorstand.

Der **Hermann Heintischel**, im Sommer 1927 Zimmerer, wird ersucht, seine Adresse sofort dem Zentralvorstande des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz im Volkshause in Zürich einzusenden. [3,75 M]